

Satzung des ACV Automobil-Club Verkehr – Ortsclub Wiesbaden e.V.

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

"ACV Automobil-Club Verkehr Ortsclub Wiesbaden e.V.".

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Wiesbaden. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesbaden unter dem Aktenzeichen VR 1737 eingetragen.

(3) Der Verein ist eine rechtlich selbstständige Gliederung des ACV Automobil-Club Verkehr mit Sitz in Köln (ACV).

(4) Der Verein gehört der ACV-Landesgruppe Mitte e.V. an, die ihm den örtlichen Zuständigkeitsbereich zugewiesen hat.

(5) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck, Ziel

(1) Der Verein unterstützt seine Mitglieder in Angelegenheiten der Mobilität. Er fördert ihre Verbraucherinteressen und hilft den Mitgliedern bei der Lösung von Verkehrsproblemen, insbesondere der Verkehrssicherheit. Der Verein strebt insbesondere an, das Miteinander der verschiedenen Verkehrsträger zur Lösung der wachsenden Herausforderungen des Verkehrs zu fördern, den Mitgliedern des Vereins Hilfs- und Serviceangebote zu möglichst günstigen Bedingungen und Preisen zur Verfügung zu stellen, sowie das gesellschaftliche Miteinander der Mitglieder des Vereins zu fördern und zu pflegen.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins, auch etwaige Überschüsse, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die ACV - Landesgruppe Mitte e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne des Absatz 1 zu verwenden hat.

§3

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins ist jedes Mitglied des ACV, das seinen ständigen Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Vereins hat. Jedes Mitglied des Vereins ist berechtigt, sich einem anderen ACV - Ortsclub innerhalb der ACV - Landesgruppe Mitte e.V. anzuschließen.

(2) Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft im ACV erlischt die Mitgliedschaft im Verein. Auf das Vereinsvermögen hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Anspruch.

(3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss durch den ACV.

§5 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitglieder des Vereins zahlen die Jahresbeiträge an den ACV. Dieser setzt die Höhe der Jahresbeiträge fest.

(2) Von den Jahresbeiträgen seiner Mitglieder erhält der Verein einen vom ACV festgesetzten Beitragsanteil.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins gemäß der vom Vorstand erlassenen Haus- und Platzordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(2) Für die Ehrenmitglieder ist die Nutzung der Einrichtungen und Anlagen des Vereins auf Lebenszeit kostenfrei.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§8 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts;
2. Genehmigung des Berichts der Revisoren;
3. Entlastung des Vorstands;
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
5. Wahl der Delegierten zur Landesgruppenversammlung;
6. Wahl der Revisoren des Vereins;
7. Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins;
8. Beratung und Beschlussfassung über die eingebrachten Anträge;
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern;

§9

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich (spätestens zwei Monate vor der Versammlung der ACV - Landesgruppe Mitte e.V.) in Form einer Präsenzveranstaltung oder als virtuelle Mitgliederversammlung in einem elektronischen Versammlungsraum (Online-Versammlung) statt. Auch die Kombination aus beiden Veranstaltungsformen ist möglich. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen in Textform und/oder durch Veröffentlichung auf der Internetpräsenz www.acv-wiesbaden.de/oc-wiesbaden im Veranstaltungskalender des Ortsclubs Wiesbaden, unter Angabe der Tagesordnung, einberufen. Die erforderlichen Zugangsdaten werden spätestens einen Tag vor der Veranstaltung bekanntgegeben.

Der Vorstand kann alle erforderlichen Maßnahmen die zur Vorbereitung und Durchführung einer Online-Präsenz (Videokonferenz) notwendig sind, unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen (TKG, DSGVO) eigenständig treffen.

- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beantragen. Über die Zulassung später eingehender oder während der Mitgliederversammlung gestellter Anträge entscheidet die Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

- (3) Der Vorstand unterrichtet die ACV - Landesgruppe Mitte e.V. über die Einberufung der Mitgliederversammlung.

§ 10

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden; bei deren Verhinderung von der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem stellvertretendem Vorsitzenden geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf eine Mindestzahl von anwesenden Mitgliedern kommt es dabei nicht an.
- (3) Der Vertreter der ACV - Landesgruppe Mitte e.V. kann an der Mitgliederversammlung ohne Antrags- und Stimmrecht teilnehmen.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung, zur Auflösung des Vereins und zur Änderung des Zwecks ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die alle Beschlüsse mit Angabe der Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten muss. Sie ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben. Der Vorstand hat den Teilnehmern auf Wunsch einen Abdruck der Niederschrift zu übersenden.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

(2) Für die Einberufung und die Beschlussfassung gelten §§ 9 und 10 entsprechend.

§ 12 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus bis zu sechs Mitgliedern und zwar

1. der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden,
2. der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister,
4. bis zu drei Beisitzerinnen oder Beisitzern.

Die Mitglieder des Vorstands nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 bilden den geschäftsführenden Vorstand, der den Zuständigkeitsbereich der Mitglieder des Vorstands nach Absatz 1 Nr.4 festlegt.

(2) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister.

(3) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten, darunter mindestens die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.

(4) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich für den Verein tätig.

(5) Der Vorstand des Vereins gibt sich eine Geschäftsordnung.

§13 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
3. Vorbereitung des Geschäfts- und Kassenberichts;
4. Vorschlag für die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
5. Erlass von Haus- und Platzordnungen für die Einrichtungen und Anlagen des Vereins

§14 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Jedes Mitglied des Vorstands ist einzeln zu wählen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Mitglieds des Vorstands.

(2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer der Ausgeschiedenen oder des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 15 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

(1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Einberufungsfrist beträgt eine Woche.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden, bei deren Abwesenheit die der stellvertretenden Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Mitglieder des Vorstands dem zustimmen.

§ 16 Revisoren

(1) Die Prüfung des Rechnungswesens und der Jahresabschlüsse obliegt den zwei von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählten Revisoren. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

(2) Die Revisoren berichten der Mitgliederversammlung und dem Vorstand über das Ergebnis ihrer Prüfung.

(3) Der ACV und die ACV - Landesgruppe Mitte e.V. sind berechtigt, die satzungsgemäße Verwendung der Geldmittel durch ihre Revisoren zu prüfen.

§17 Ermächtigung

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende werden unwiderruflich ermächtigt, alle in Verbindung mit der Eintragung in das Vereinsregister aufgrund von Zwischenverfügungen erforderlich werdenden Änderungen bzw. Ergänzungen der Satzung zu beschließen und beim zuständigen Registergericht anzumelden.

Geänderte Satzung laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23. 3. 2022.